



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

24. Jänner 2021

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Mitteilung des effektiven Fahrers eines PKW

Wer nach einer Verkehrsübertretung nicht die Daten des effektiven Fahrers übermittelt, riskiert die Ausstellung eines zweiten Strafbescheides (Artikel 126-bis der Straßenverkehrsordnung)

„Ich habe eine Strafe für zu schnelles Fahren erhalten und vergessen den Zettel auszufüllen, mit dem der effektive Fahrer mitgeteilt werden muss. Ich dachte, dass dies nicht notwendig sei, da ich ja selbst gefahren bin. Jetzt habe ich erneut eine Strafe bekommen, weil ich diese Mitteilung nicht abgegeben habe“, berichtete Josef der Volksanwaltschaft, „und ich ärgere mich jetzt sehr über diese Vorgangsweise und ich frage mich, ob das wirklich korrekt sein kann.“

Die Volksanwaltschaft hat Josef erklärt, dass der Bürger, der nicht innerhalb der 60 Tagen ab Zustellung des Strafprotokolls, das auch den Abzug von Führerscheinpunkte vorsieht, nicht die Mitteilung der Daten des effektiven Fahrers vornimmt, mit einer zweiten Strafe zwischen 292,00.- Euro und 1.168,00.- Euro rechnen muss.

Wenn der effektiver Fahrer der Eigentümer des Fahrzeug war, dann hat dieser grundsätzlich zwei Möglichkeiten: entweder sich selbst als effektiven Fahrer anzugeben und somit auch den Abzug der Punkte in Kauf zu nehmen oder keine Mitteilung/Erklärung bezüglich des effektiven Fahrers vorzunehmen und somit die zweite Strafe in Kauf zu nehmen aber keinen Punkteabzug zu erhalten.

Die einzige Möglichkeit die zweite Strafe auszuschließen, besteht darin., den Beweis zu erbringen, dass eine Mitteilung materiell und objektiv unmöglich war; dies stellt in der Praxis aber ein alles andere als leichtes Unterfangen dar.

Die Volksanwaltschaft hat Josef abschließend erklärt, dass die Mitteilung des effektiven Fahrers auch in vollständiger Weise erfolgen muss, da eine falsche oder unvollständige Mitteilung, einer unterlassenen Mitteilung gleichkommt. Die Mitteilung kann mit eingeschriebenem Brief mit Rückantwort, persönlich beim zuständigen Amt oder mittels zertifizierter Mail vorgenommen werden.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan